



Regierungsrat

Luzern, 22. Februar 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 599

Nummer: M 599
Eröffnet: 10.09.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.02.2019 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 212

Motion Reusser Christina und Mit. über die Geltendmachung der Familienzulagen durch Dritte (M 599)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zur Umsetzung der Bundesgesetze Wegleitungen. Die Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Stand 1. Januar 2019) regelt die in der Motion erwähnte Sachlage (Antrags- und Beschwerderecht) bereits detailliert:

Rz 104, 1/17: Nach der Rechtsprechung kann Antrag auf Familienzulagen stellen, wer beschwerdeberechtigt ist (s. Rz. 801.1). Der andere Elternteil oder das volljährige Kind kann deshalb an Stelle des Elternteils, der einen Anspruch geltend machen kann, dies aber nicht tut, einen Antrag stellen (s. dazu Kieser Ueli, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Rz. 27 und 28 zu Art. 29 und Rz. 7 ff. zu Art. 59). In diesem Fall werden die Familienzulagen direkt an diejenige Person ausgerichtet, welche den Antrag gestellt hat.

Rz 801.1: Beschwerdeberechtigt ist nach Artikel 59 ATSG, wer vom Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Das ist bei der Mutter oder dem Vater bzw. bei dem Kind der Fall, denn es handelt sich bei Ablehnung eines Antrags auf Familienzulagen um einen Nachteil wirtschaftlicher Natur, von dem diese Personen stärker betroffen sind als jedermann. Sie stehen in einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache.

Aufgrund dieser Ausgangslage und entgegen den Schilderungen in der Motion besteht ein Antragsrecht des nichterwerbstätigen Elternteils.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat diese auf die Rechtsprechung gestützten Bestimmungen im Jahr 2017 in die Wegleitung aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt ist keine zusätzliche gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene notwendig. Das im Kanton Zürich auf Verordnungsstufe geregelte Antragsrecht des nicht erwerbstätigen Elternteils, des volljährigen Kindes und des Sozialdienstes wurde vor diesem Zeitpunkt aufgenommen. Das WAS, Geschäftsfeld Ausgleichskasse, bestätigt zudem, dass die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen für ihre Familienausgleichskasse verbindlich ist und sie bisher bereits Anträge von sozialhilfebeziehenden Elternteilen behandeln.

Mit den aktuellen Bestimmungen können sozialhilfebeziehende Elternteile somit direkt einen Antrag auf Familienzulage stellen. In Analogie zu anderen Sozialversicherungsleistungen oder Geldleistungen können die Sozialdienste Auflagen machen und Elternteile verpflichten, den Antrag zu stellen. Die Abwicklung der Familienzulagen bleibt jedoch in der Zuständigkeit der Familienausgleichskassen.

Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass bei fremdplatzierten Kindern und fehlender Beistandschaft ein Regelungsbedarf bestehen dürfte. Er weist jedoch auf die Tatsache, dass eine kantonale Regelung nur auf Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber innerhalb des Kantons Luzern Anwendung finden wird. Daher möchte er die Möglichkeit einer Bundeslösung prüfen und hierzu die quantitative Bedeutung ermitteln.

Der Regierungsrat beantragt Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären, um weitere Abklärungen treffen zu können.